

Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

(Lehrauftragsrichtlinien)

vom 05. Juni 2019

Aufgrund von § 5 Abs. 2 Satz 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) vom 03. November 2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. September 2011, jeweils in der gültigen Fassung, erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Richtlinien:

§ 1

Erteilung von Lehraufträgen

(1) ¹Zur Ergänzung des Lehrangebots an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) können durch Bescheid Lehraufträge erteilt werden. ²Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts ausgestaltet. ³Ein Dienstverhältnis wird durch die Beauftragung von Lehrbeauftragten nicht begründet.

(2) ¹Die Bestellung der Lehrbeauftragten obliegt dem Präsidium. ²Die Anträge auf Bestellung von Lehrbeauftragten werden von den Fakultäten beziehungsweise den Zentralen Einrichtungen gebündelt bei dem zuständigen Referat in der Personalabteilung der Zentralverwaltung eingereicht. ³Innerhalb der Fakultäten entscheidet der Fakultätsrat darüber, für welche Personen ein Lehrauftrag mit welcher Vergütung beantragt wird. ⁴Diese Befugnis kann auf den Dekan oder die Dekanin übertragen werden. ⁵Keinesfalls darf die Arbeit als lehrbeauftragte Person aufgenommen werden, bevor eine schriftliche Bestellung zum oder zur Lehrbeauftragten erfolgt ist.

(3) Lehrbeauftragte sind verpflichtet, den Charakter der Katholischen Universität entsprechend dem Wesen und dem Auftrag ihres Trägers nach Artikel 3 der Stiftungsverfassung der Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 01. Oktober 2010 zu beachten.

(4) ¹Dem Antrag auf Bestellung eines oder einer Lehrbeauftragten sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. einen aktuellen Lebenslauf des oder der Lehrbeauftragten
2. beglaubigte Kopien der Hochschulzeugnisse des oder der Lehrbeauftragten
3. Verpflichtungserklärung gemäß § 30 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz beziehungsweise Artikel 29 Datenschutzgrundverordnung.

²Der Antrag auf Bestellung eines oder einer Lehrbeauftragten nebst den beizulegenden Unterlagen ist dem Referat I/4 der zentralen Universitätsverwaltung bis spätestens zum 31.01. eines Jahres für das folgende Sommersemester und bis zum 31.07. eines Jahres für das folgende Wintersemester vorzulegen.

(5) ¹Antragsteller und Antragstellerinnen müssen die ihnen zugeordneten Lehrbeauftragten darauf hinweisen, dass sie grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind, dass sie sich aber eventuell auf eigene Kosten bei der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig versichern beziehungsweise einen

Unfallversicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen abschließen können.
²Außerdem sind die Lehrbeauftragten von dem jeweiligen Antragsteller bzw. von der jeweiligen Antragstellerin auf § 1 Abs. 2 Satz 5 sowie § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie hinzuweisen.

(6) Der schriftlichen Bestellung einer Person zum oder zur Lehrbeauftragten ist als Anlage das Schreiben „Basisinformation des Prüfungsamtes zum modularisierten Studium“ beizulegen.

(7) Zu den Aufgaben eines bzw. einer Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit zusammenhängenden Korrekturen und sonstigen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die fachliche Beratung der Studierenden, die Mitwirkung am Prüfungsverfahren und die Erfassung bzw. Dokumentation von Studien- und Prüfungsleistungen, die jeweils bereits von der Vergütung des Lehrauftrags umfasst sind.

§ 2

Vergütung und Vergabe der Lehraufträge

(1) ¹Lehrbeauftragte erhalten je tatsächlich geleisteter Einzelstunde mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten folgende Vergütung:

1. Im Regelfall 20,00 bis 35,00 EUR.
2. Bei der Übernahme von Lehraufgaben von Professorinnen und Professoren bis zu 40,00 EUR.

²Eine Vergütung in Höhe von bis zu 55,00 EUR je tatsächlich geleisteter Einzelstunde kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen gewährt werden.

(2) ¹Derartige besondere Ausnahmefälle können aufgrund der außergewöhnlichen Bedeutung der Lehrveranstaltung oder der für den Lehrbeauftragten oder die Lehrbeauftragte mit der Lehrveranstaltung verbundenen außergewöhnlichen Belastung festgestellt werden. ²Die außergewöhnliche Bedeutung und/oder Belastung ist durch den Lehrbeauftragten oder die Lehrbeauftragte oder die zuständige Fakultät, vertreten durch den Dekan oder die Dekanin, in einem schriftlichen Antrag ausführlich zu begründen, über den das Präsidium entscheidet. ³Das Präsidium beachtet dabei den absoluten Ausnahmecharakter dieser erhöht angesetzten Vergütung. ⁴Die außergewöhnliche Bedeutung einer Lehrveranstaltung ist im Hinblick auf die jeweilige Prüfungsordnung und der jeweiligen Studiengangsbeschreibung zu beurteilen. ⁵Als außergewöhnliche Belastung sind u. a. der weit überdurchschnittliche erforderliche Umfang der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie ein weit überdurchschnittlicher Umfang oder eine weit überdurchschnittliche zeitliche Intensität der Modulprüfung anzusehen. ⁶Das Präsidium kann die Befugnis zur Genehmigung einer Vergütung bis zu 55,00 EUR generell oder im Einzelfall auf die Leitung der Personalabteilung der KU beziehungsweise deren Stellvertretung übertragen.

(3) ¹Die Vergütung entfällt, wenn der oder die Lehrbeauftragte von sich aus auf Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. ²Die Begleitung von Exkursionen wird über die Erstattung von Reisekosten hinaus nicht vergütet. ³Für Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen der Lehrauftrag nicht wahrgenommen werden kann, entfällt die Zahlung.

⁴Die Finanzierung der Lehraufträge findet über Budgets statt, die einzelnen Einheiten der KU durch formlose Mitteilung für jeweils ein Haushaltsjahr (01. Januar bis 31. Dezember) zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. ⁵Die zugewiesenen Budgets können für die Abrechnung der Lehraufträge eines Winter- und Sommersemesters inklusive anfallender Reisekosten im jeweiligen Haushaltsjahr verwendet werden. ⁶Dabei sind die in einem Wintersemester in den Monaten Oktober bis Dezember entstehende Kosten für Lehraufträge aus den Budgets des Folgejahres zu bestreiten. ⁷Eine Übertragung der nicht verausgabten Mittel in folgende Semester, akademische Jahre oder Haushaltsjahre ist nicht möglich.

(4) Aus den zugewiesenen Budgets müssen sämtliche im Zusammenhang mit einem Lehrauftrag entstehenden Aufwendungen, wie beispielsweise Fahrtkosten sowie die Lehrauftragsvergütung, bestritten werden.

(5) ¹Die Einheiten der KU, denen ein Budget zur Bewirtschaftung zugewiesen wurde, prüfen vor der Beantragung eines Lehrauftrags die Notwendigkeit der Vergabe eines jeden Lehrauftrags selbstständig. ²Gegen die Vergabe eines Lehrauftrags für eine Lehrveranstaltung spricht:

- Das Regellehrdeputat des hauptamtlichen Lehrpersonals für die Gewährleistung der Pflicht- und Kernlehre in diesem Bereich wird bisher nicht ausgeschöpft
- Die Veranstaltung ist angesichts des Kerncurriculums verzichtbar und trägt nicht zur Profilierung, Internationalisierung oder fachlichen Bereicherung der KU bei
- Die durch die Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen sind auch über ein entsprechendes vhb-Angebot zu erwerben
- Die Veranstaltung ist verzichtbar, da sie lediglich zu einer Auffächerung des Lehrangebots im Wahlbereich führt bzw. im freien Wahlbereich entbehrlich ist.

³Bei der Prüfung der Notwendigkeit eines Lehrauftrags berücksichtigen die Einheiten der KU, denen ein Budget zur Bewirtschaftung zugewiesen wurde, außerdem die Anzahl an Studierenden, die das betreffende Modul bzw. die betreffende Veranstaltung in den vorhergehenden Semestern mit Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

⁴Dauerhaft unbefriedigende Ergebnisse der Lehrevaluation von Veranstaltungen die durch Lehrbeauftragte betreut werden, müssen Anlass für eine Prüfung sein, ob die jeweilige Lehrperson im Sinne der Qualitätsentwicklung durch eine fachlich und/oder didaktisch kompetentere abgelöst werden sollte.

(6) Bei der Festlegung der Lehrauftragsvergütung innerhalb des in § 2 Abs. I dieser Richtlinien ermöglichten Rahmens legen die Einheiten der KU, denen ein Budget zur Bewirtschaftung zugewiesen wurde, folgende Kriterien zugrunde:

- Formales Qualifizierungsniveau des/der Lehrbeauftragten (Akademischer Grad, Promotion, Habilitation)
- Passung der fachlichen Expertise für die Thematik des Lehrangebots
- Ausgewiesene didaktische Kompetenzen des/der Lehrbeauftragten etwa auf dem Feld innovativer Lehrformate (z.B. blended learning, projektorientiertes Lernen, forschendes Lernen, service-learning)
- Aufwand für die Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Lehrveranstaltungsstunden
- Besonderes Interesse des Faches, eine/n langjährige/n bewährten Lehrbeauftragte/n zu halten.

(7) ¹Vor der Beantragung von Lehraufträgen ist durch die Einheiten der KU, denen ein Budget zur Bewirtschaftung zugewiesen wurde, zu prüfen, ob für das jeweilige Semester noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. ²Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob

auch unter Berücksichtigung der beantragten Vergütungshöhe sowie den voraussichtlich auszahlenden Fahrt- bzw. Mobilitätskosten die Finanzierung des jeweiligen Lehrauftrags aus dem zugewiesenen Budget gesichert ist.

§ 3

Lehrbeauftragte mit besonderem Bezug zur Hochschule

(1) ¹Professoren und Professorinnen, die in den Ruhestand getreten oder aufgrund von Art. 34 Abs. I Bayerisches Hochschulpersonalgesetz entpflichtet worden sind, kann für Lehrveranstaltungen die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden. ²Die Höhe der Lehrvergütung richtet sich nach § 2 dieser Richtlinie.

(2) ¹Den Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, den Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie den außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen wird für Lehrveranstaltungen eine Lehrvergütung gewährt, wenn auf andere Weise die Sicherstellung des Lehrangebots der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt im Umfang, der sich aus den Prüfungsordnungen und den Studiengangsbeschreibungen ergibt, nicht möglich ist. ²Eine Vergütung kommt dabei nicht in Betracht, wenn nur die Mindestlehrverpflichtung erfüllt wird, ohne dass die o. g. Voraussetzung der Erforderlichkeit der Lehrveranstaltung zur Vollständigkeit des Lehrangebots gegeben ist oder wenn die Lehrveranstaltung zu den Dienstpflichten der betreffenden Person gehört. ³Die Höhe der Lehrvergütung richtet sich nach § 2 dieser Richtlinie.

§ 4

Fahrt- und Übernachtungskosten, Mobilitätspauschale

¹Lehrbeauftragten die ihren Dienst- und tatsächlichen Wohnort nicht am Hochschulort oder dessen Einzugsgebiet (20 km einfache Fahrtstrecke) haben, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unabhängig von der Anzahl der erteilten Lehraufträge bis zu einer Höhe von insgesamt 275,00 EUR pro lehrbeauftragter Person pro Semester die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrags notwendig waren. ²Bei Bahnfahrten werden hierbei die Kosten der Nutzung der 2. Klasse, bei Fahrten mit dem eigenen KFZ Kilometerkosten von 0,20 EUR je gefahrenen Kilometer als Wegstreckenentschädigung ersetzt; Fahrpreismäßigungen – wie z. B. durch eine Bahncard – sind auszunutzen. ³Bei Blockveranstaltungen können entstandene und nachgewiesene Übernachtungskosten bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 275,00 EUR vergütet werden, wenn sie die ansonsten anfallenden Fahrtkosten nicht überschreiten. ⁴Die Hotelrechnung ist vom Lehrbeauftragten komplett vorab zu begleichen und zur Erstattung zusammen mit der Abrechnung vorzulegen. ⁵Übernachtungen können außerdem maximal im Umfang der erstattungsfähigen Übernachtungskosten nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung übernommen werden. ⁶Eine Erstattung von Tagegeldern oder sonstigen Spesen (z. B. Verpflegungsmehraufwendungen) ist nicht möglich. ⁷Lehrbeauftragte, die wegen Nichterfüllung der unter § 4 Satz 1 dieser Richtlinien vorgegebenen Voraussetzungen keine Fahrtkosten abrechnen können, erhalten auf schriftlich zu stellenden Antrag hin für die tatsächliche Abhaltung von Lehraufträgen pro Semesterwochenstunde eine Mobilitätspauschale in Höhe von 10,- EUR für das gesamte Semester. ⁸Der schriftliche Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten muss innerhalb von sechs Monaten nach Antritt der Fahrt, der schriftliche Antrag auf Auszahlung der Mobilitätspauschale innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Semesters für das eine Mobilitätspauschale beantragt wird bei der zentralen Universitätsverwaltung eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 5

Kompensation für die Vorbereitung einer eingestellten Lehrveranstaltung

¹Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann durch die Fakultät bestimmt werden, dass im Falle einer eingestellten Lehrveranstaltung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und S 3 LLHVV zusätzlich zur Vergütung evtl. bereits geleisteter Unterrichtsstunden außerdem noch ein Pauschalbetrag für die Kompensation der Vorbereitung der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 50,00 EUR je Lehrveranstaltung gezahlt wird. ²Die Fakultät, vertreten durch den Dekan oder die Dekanin, hat diese Entscheidung schriftlich der zentralen Universitätsverwaltung – Referat I/4 – zuzuleiten.

§ 6

Rücknahme, Widerruf des Lehrauftrags

¹Ein Lehrauftrag kann nach den allgemeinen Voraussetzungen zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. ²Ein Lehrauftrag kann ebenfalls zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn der oder die Lehrbeauftragte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung der Ordnung oder der Sicherheit des Studienbetriebs zu besorgen ist. ³Ein Lehrauftrag ist in der Regel zurückzunehmen beziehungsweise zu widerrufen, wenn es sich bei der vorsätzlich begangenen Straftat nach Satz 2 um eine sexuell motivierte Straftat zu Lasten Minderjähriger handelt.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am 01.10.2019 in Kraft. ²Die Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. Februar 2015 treten außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 04.06.2019.

Eichstätt, den 05.06.2019


Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin